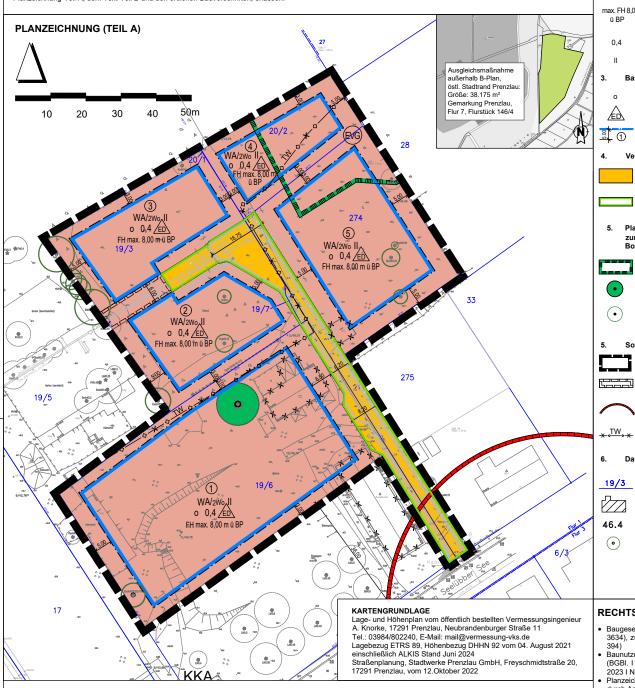
Stadt Prenzlau Landkreis Uckermark

Bebauungsplan E IV Ortsteil Seelübbe "Wohnen am Seelübber See"

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 8 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Planzeichnung-Teil A, dem Text-Teil B und den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:



GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans E IV "Wohnen am Seelübber See" liegt südlich der Stadt Prenzlau zum Stadtgebiet gehörig und in der Ortslage selbst nördlich zwischen Wohngrundstücken im Osten, Süden und Westen und Ackerflächen im Norden. Südlich ist das Gebiet durch die Haupterschließungsstraße des Ortes "Am Seelübber See" angebunden. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 9.967 m² (ca. 1,00 ha) und beinhaltet die Flurstücke 19/3, 19/6 (teilweise), 19/7, 20/1, 20/2 (teilweise), 21, und 274 der Flur 1,

Hinweise:

<u>Denkmalschutz</u> <u>Der gesamte Ort ist laut Flächennutzungsplan ein archäologisches Denkmal. Es ist </u> unter Nr. 141152 "historischer Ortskern Seelübbe" als ortsfestes Bodendenkmal Ein punktuelles Bodendenkmal liegt südöstlich des Plangebietes und berührt mit

dessen Pufferzone den Geltungsbereich. Bei Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen ist vorher eine denkmalrechtliche Erlaubnis/Baugenehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzuholen. Wenn während der Erdarbeiten

Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des zuständigen Landesamtes in unverändertem Zustand zu halten. Baumschutz
Zum Schutz der im Geltungsbereich bzw. direkt an der Geltungsbereichsgrenze

wachsenden Bäume sind alle Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18920, 2014, der RAS-LP4, 1999 sowie der ZTV-Baumpflege, 2017 auszuführen.

Lichtemissionen
Anlagen zur Außen-Beleuchtung sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und entsprechend technisch und konstruktiv auszuführen

Kampfmittel
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige

Behörde auf der Grundlage der Kampfmittelverdachtskarte.
Für die Verlegung von Anlagen der Medienträger und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweis sind auf der Internetseite des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg zu erhalten.

<u>Glasmarkierungen</u> Anbauten und Wintergärten mit transparenten oder spiegelnden Verglasungen mit Scheiben ab 50 cm Breite sind mit hoch wirksamen Markierungen auf den Glasflächer gem. Vorgaben der Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht der Schweizerischen Vogelwarte (Rössler et. al. 2022) zu errichten. Greifvogelsilhouetten und UV-Markierungen sind unwirksam

Eingriffsregelung
Auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt der Eingriffsausgleich (siehe Umweltbericht)

M1 Umwandlung von Intensiv-Acker in extensives Grünland M2 Anlage einer artenreichen Hochstaudenflur

M3 Anlage einer mehrreihigen Heckenpflanzung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen gemäß PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung

WA/2Wo Allgemeines Wohngebiet mit höchstzulässige Wohnungsanzahl

Maß der baulichen Nutzung

max. FH 8,00 m maximale Firsthöhe über Bezugspunkt Straße im Mittel des gebauten Straßenabschnittes

Grundflächenzahl (GRZ) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

§ 20 BauNVO Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a BauGE §§ 22 und 23 BauNVO

§ 22 Abs. 1 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO Baugrenze mit Abstandsmaß und

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmer zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

> Schutzgebiete (EVG) - Europäisches Vogelschutzgebiet § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB Erhaltung von Bäumen

geschützte Bäume § 9 Abs. 6 BauGB

Sonstige Planzeichen und nachrichtliche Übernahmer

Grenze des Geltungsbereiches § 9 Abs 7 BauGB mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB Einzelanlage (außerhalb Geltungsbereich) § 9 Abs. 6 BauGB

mit Pufferzone Abbruch unteridischer Trinkwasserleitung

Darstellungen ohne Normcharakter

eingemessene Bäume

Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer vorhandene Wohn- und Funktionsgebäude + 12.50 + Bemaßung

Höhenpunkt in Meter über NHN

KKA Kleinkläranlage

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20, Dez. 2023 (BGBI, 2023 | Nr.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 76)
- 2023 Nr. ro)
 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)
 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.
- November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Septembe 2023 (GVBI. I/23, [Nr. 18])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022, (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und mit Ablauf d. 8. Juni 2024 vorbehaltlich Art.9 d. Gesetzes v. 5. März 2024 (GVBI. Nr.10, S.81) unter Außerkrafttreten einiger §§ und Absätze
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Art. 11 d. Gesetzes v. 5. März 2024 (GVBI.I/24,
- Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert d. Gesetz vom 22. März 2023 (BGBI. I S.88) m.W.v. 28. Sept.
- 2023 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI.I S. 2542), zuletzt geändert durch
- bundestadusandusgesetz vom 3. Juli 2004 (GSBI). 2024 1 N. 23-25, zulezt geandert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (GSBI). 2024 1 N. 225) Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches
- Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI. I/13, [Nr. 3] S., ber. GVBI. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI. I/24, [Nr.09])
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 15. Dezember 2007 (GVBI, I S. 629) BRV 230-3
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II/19, [Nr. 35])

TEXT (TEIL B)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 6 BauG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 18 BauNVO

§ 19 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und

Abs. 6 BauGB

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2, 5 und 6 und § 15 BauNVO
- eine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen § 4 Abs. 1 BauNVO
- Zulässig sind:
 Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 6 Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohne
- dienen § 3 Abs. 4 BauNVO mit Bezug auf § 4 Abs. 2 BauNVO Räume für freie Berufe § 13 BauNVO 1.2 Ausnahmsweise zulässig sind:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe § 4 Abs. 2 BauNVO Pkt. 2 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- § 4 Abs. 2 Pkt. 3 BauNVO
- § 4 Abs. 2 FM. 3 BauNVO
 Unzulässig sind:

 Betriebe des Beherbergungsgewerbes § 4 Abs. 3 Pkt. 1 BauNVO
 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe einschließlich von Räumen und
 Gebäuden für Ferienwohnungen § 4 Abs. 3 Pkt. 2 und § 13a Bau NVO
 Anlagen für Verwaltungen § 4 Abs. 3 Pkt. 3 BauNVO
 Gartenbaubetriebe § 4 Abs. 3 Pkt. 4 Bau NVO
 Tartestelles § 4 Abs. 3 Pkt. 4 Bau NVO
- Tankstellen & 4 Abs. 3 Pkt. 5 BauNVO
- Talliksellelli § 4-Abs. 3-Pkt. 3-Baunyo
 Nebenanlagen und Anlagen zur Energiegewinnung
 Nebenanlagen und Anlagen zur Mutzung von emeuerbaren Energien und
 Kraft-Wärme-Kopplung sind zulässig § 14 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 3-Baunyo
- Anlagen für Kleintiererhaltungszucht, sind nicht zulässig § 14 Abs. 1 BauNVO
 pro Grundstück ist nur ein Hundezwinger (max. 2 Hunde) zulässig § 14 Abs. 1 BauNVO
- Ableitung von Abwasser in dezentrale Ensorgungsanlagen sind ausnahm zulässig § 14 Abs. 2 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

- Für technische Aufbauten (Belüftung, Solarpaneele, kleine Windanlagen und Fahrstuhlüberfahrten), auch Schornsteine, ist die Überschreitung der max. Firsthöhe oder der tatsächlichen Gebäudehöhe/Firsthöhe mit bis zu 1.00 m zulässig.
- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nur bis zu 25% überschritten we

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

- §§ 22 und 23 BauNVO
 Die nördlichen Baugrenzen der Baufelder 3 und 4 dürfen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO
 mit Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Garagen und Stellplätzen nicht überbaut
- 3.2 In allen Abstandsflächen der Baufelder 1 bis 5 zur Straßenverkehrsfläche sind nur Stellplätze und die Zufahrten zu Garagen/Carports und Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Verkehr und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

In der neuen Straßenerschließung sind alle Versorgungsmedien zulässig. Weiterführend bis zur westlichen Geltungsbereichsgrenze besteht ein Leitungsrecht für die Stadtwerke Prenzlau. In den Flächen, die den Wohngrundstücken zugeordnet sind, sind nur Zäune zulässig. Ihre jeweiligen Fundamente dürfen 0,3 m x 0,3 m und eine Tiefe von 0.8 m nicht überschreiter

- Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB
 Unbebaute Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 8 Abs. 1 BbgBO
 Die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind
- wasseraufnahmefähig zu lassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu
- sowie notwendige Gehwege und 2 befestigte Flächen oder lose Materialschüttungen mit bis zu 10 qm pro Grundstück. Steine, Kies, Schotter und sonstige mineralische Materialien sind nur auf diesen
- Flächen zulässig.
- Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verbringen bzw.
- aufzufangen. 5.2 Anpflanzgebot

Auf angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum als Hochstamm (auch Obstbaum) mit mind. einem Stammdurchmesser von 12 bis 14 cm zu pflanzen (siehe Pflanzliste)

Mittelgroße und Kleinbäume

Betula pendula Sandbirke Gemeine Felsenbirne Amelanchier ovalis Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Zweigriffliger Weißdorn Wildapfel Crataegus laevigata Malus sylvestris Eberesche Sorbus aucuparia Walnuss Juglans regia Echte Mehlbeere Sorbus aria Frühe Traubenkirsche Prunus padus in Arten und Sorter

Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung
Die Baufeldfreimachung erfolgt ausschließlich tagsüber und in der Zeit vom 01. Dezembr bis 15. Februar oder nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ökologischer Baubegleitung. Tritt ab 15. März nach der Baufeldfreimachung bis zum Baubeginn eine Arbeitspause ein, so sind mit der unteren Naturschutzbehör Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen

4 Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

vollgezügelre Kung der Istatzinfalsitäriner Die folgenden Maßnahmen sind durch eine fachkundige Person vor der Baufeldfreimachung umzusetzen, es ist ein <u>5-jähriges Monitoring</u> durchzuführen und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen. Vorabstimmungen und Endabnahme erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde

Es sind 3 Stück Kastenguartiere an Gebäuden auf den Flurstücken 6 und 12 Flur 1, Brutvögel

An Gebäuden auf den Flurstücken 6 und 12 Flur 1. Gemarkung Seelübbe sind 8 Stück

Reptilien
Die Individuen sind von einer fachkundigen Person von den zu bebauenden Flächen abzusammeln und in das Ersatzquartier Gemarkung Röpersdorf, Flur 2, Flurstück 2,

Zuordnungsfestsetzung § 9 Abs. 1a BauGB
Ausgleich und Ersatz des Eingriffs finden außerhalb des Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes auf dem Flurstück 146/4, Flur 7, Gemarkung Prenzlau (siehe Kartenausschnitt) als Sammelausgleichsmaßnahme statt

Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu 0,50 qm ihrer Ansichtsflä Einfriedungen (Zäune und/oder Hecken) entlang der Straßenverkehrsfläche sind nur in
- max. Höhe von 1,20 m zulässig.

 Die Verwendung von Sichtschutzstreifen aus Kunstsstoff in diesem Bereich sind

Verfahrensvermerke

Prenzlau

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) Umweltbericht zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnete

Bürgermeiste

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vomund weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Prenzlau Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

Bürgermeister

Die Satzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde amim Amtsblatt der Stadt Prenzlau Nr. .../..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30, Juni 2022 (GVBI, I /22, INr, 181, S, 6) hingewiesen Die Satzung ist am in Kraft getreten

Bürgermeiste

Prenzlau. Landkreis Uckermark



Bebauungsplan E IV der Stadt Prenzlau OT Seelübbe "Wohnen am Seelübber See" Bebauungsplan nach § 8 BauGB

Datum: 08/2024

Maßstab im Original 1:500